



**DOMINIK PRANKL**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der Rosenauer Prankl Barrett Rechtsanwälte OG, die im Verfahren als Antragstellerin auftrat.

2025/40

# Besitzstörung, „Prozessfinanzierung“ und quota litis

## Eine Besprechung des „ZUPF DI“ II-Beschlusses des OGH

Der OGH stellt in 4 Ob 144/24s<sup>1</sup> – in konsequenter Fortführung und Festigung seiner bisherigen Rsp – klar, dass auch ein Prozessfinanzierer dem *Quota-litis*-Verbot unterliegt, wenn er Rechtsberatung erteilt oder Einfluss auf die Verfahrensführung nimmt. Der Beitrag analysiert diese wettbewerbsrechtliche Entscheidung und zeigt auf, dass bei der „Finanzierung“ von Besitzstörungsverfahren stets Rechtsberatung erteilt und (unzulässiger) Einfluss auf das Mandat genommen wird. Die Entscheidung dürfte das Ende des Geschäftsmodells von „ZUPF DI“ und anderen „Besitzschutzunternehmen“ mit vergleichbarem Angebot einläuten.

### I. DAS GESCHÄFTSMODELL VON „ZUPF DI“

Seit geraumer Zeit sorgt das Unternehmen „ZUPF DI“ in der (auch medialen) Öffentlichkeit für Aufmerksamkeit und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bei Betroffenen für Unbehagen. ZUPF DI bietet Dienstleistungen im Bereich des Besitzschutzes an. Gestörte Besitzer können über ein Online-Formular auf der Webseite [www.zupfdi.at](http://www.zupfdi.at) (potenzielle) Besitzstörungen melden und Beweismittel (Fotos) hochladen. ZUPF DI organisiert in weiterer Folge die Abmahnung der Störer. Ursprünglich versendete ZUPF DI die Abmahnschreiben selbst (unter Berufung auf eigene Aktivlegitimation infolge – freilich unwirksamer – Mitbesitz-einräumung<sup>2</sup>). Nachdem der OGH<sup>3</sup> dieses Vorgehen in einem von der RA-Kanzlei des Verfassers angestrebten wettbewerbsrechtlichen Verfahren wegen Eingriffs in den **Vorbehaltbereich der Rechtsanwälte (§ 8 RAO)** untersagte („verdeckte Parteienvertretung“), stellte die Plattform ihr Geschäftsmodell um. ZUPF DI tritt nunmehr als Akquisiteur, Vermittler und Finanzierer von Besitzstörungsverfahren auf. Der gestörte Besitzer meldet online eine (vermeintliche) Besitzstörung. Sodann wird der Fall nach entsprechender „Aufbereitung“ an einen Partneranwalt weitergeleitet. Dieser unterbreitet dem Störer im Namen des gestörten Besitzers ein „privatautonomes Angebot zum Verzicht auf das Recht zur Klagsführung wegen Besitzstörung“: Der Störer wird vor die Wahl gestellt, entweder binnen kurzer Frist € 395,- zu zahlen (wobei mit der Zahlung im Wege der Realannahme auch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung einhergehen soll) oder sich mit einer Besitzstörungsklage konfrontiert zu sehen.<sup>4</sup> Im Fall der Zahlung wird der Betrag im Verhältnis 50 zu 50 zwischen dem gestörten Besitzer und ZUPF DI geteilt. Die Rechtsdurchsetzungskosten trägt ZUPF DI. Erfolgt keine Zahlung durch den Störer, wird die Besitzstörungsklage erhoben, wobei der gestörte

Besitzer von ZUPF DI von sämtlichen Kosten freigestellt wird. Vor diesem Hintergrund will sich ZUPF DI nunmehr als Prozessfinanzierer sehen.

### II. VERFAHRENSGANG

#### 1. Sicherungsantrag und unterinstanzliche Entscheidungen

Die RA-Kanzlei des Verfassers monierte auch das neue Geschäftsmodell von ZUPF DI.<sup>5</sup> Da sich das Unternehmen in seinen AGB insb das Recht vorbehalte, den Partneranwälten im Namen der gestörten Besitzer mandatsbezogene Weisungen zu erteilen und diesen gegenüber rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, liege abermals eine **verdeckte Parteienvertretung** vor, die gem § 8 RAO unzulässig sei (Vorsprung durch Rechtsbruch iSd § 1 UWG). Aufgrund dieser Vertragsgestaltung sei ZUPF DI weiterhin „Herr des Verfahrens“, dem die strategische Mandatssteuerung obliege. Damit unmittelbar zusammenhängend wurde die Entgeltvereinbarung (50/50-Aufteilung) angegriffen: Solange **Einfluss auf das (Abmahn-)Mandat** genommen werde, sei ZUPF DI – wenn auch unzulässigerweise – als „Rechtfreund“ tätig und daher an das **Quota-litis-Verbot** (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) gebunden.

Dem auf Unterlassung von Weisungen gegenüber den Partnerrechtsanwälten gerichteten Sicherungsbegehren gab das HG Wien<sup>6</sup> rechtskräftig statt. Der auf Unterlassung des *Quota-litis*-Entgelts gerichtete Sicherungsantrag wurde vom ErstG demgegenüber (begründungslos) abgewiesen. Dem dagegen erhobenen Rekurs der Antragstellerin gab das OLG Wien<sup>7</sup> Folge und es erließ folgende eV:

„Die Erstantragsgegnerin ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, dass sie sich im Rahmen der Erbringung außergerichtlicher rechtlicher Beratungsleistungen für die Vermittlung von Mandanten, die Besitzschutzansprüche

<sup>1</sup> ZVR 2024/210 (Danzl) = Zak 2024/593 (Kolmasch).

<sup>2</sup> Siehe etwa Kodek, Besitzstörung als „Kostenfalle“? – Zu den Grenzen des Besitzschutzanspruchs, Zak 2024, 88.

<sup>3</sup> OGH 4 Ob 5/24z.

<sup>4</sup> Vgl zu den Methoden von „Besitzschutzunternehmen“ aus jüngerer Zeit auch Prankl, Abmahnungen bei Besitzstörungen: Auswege aus der „Kostenfalle“, ZVR 2024, 315; ferner (mit rechtspolitischen Vorschlag) Prankl, Ein Mandatsverfahren für Besitzstörungen, *ecolex* 2024, 939 ff.

<sup>5</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird weiterhin die Unternehmensbezeichnung verwendet, wiewohl der Unternehmensträger anlässlich der Umstellung des Geschäftsmodells ausgewechselt wurde. Die Erstantragsgegnerin im Verfahren war die „ZD LEGALTECH SOLUTIONS LTD“.

<sup>6</sup> HG Wien 22. 4. 2024, 20 Cg 16/24t.

<sup>7</sup> OLG Wien 18. 7. 2024, 2 R 95/24s.

geltend machen wollen, ein Erfolgs- und Vermittlungshonorar ausbedingt, das in einem Prozentsatz der von (potenziellen) Besitzstörern vereinnahmten Zahlungen, gleich welcher Bezeichnung oder Widmung (zB Pauschalbeträge für Klagsverzichte, Ersatz der Rechtsdurchsetzungskosten), besteht. Verboten sind auch gleichartige Verhaltensweisen, wie etwa das Ausdrücken des Erfolgs- und Vermittlungshonorars in absoluten Zahlen, sofern sich das Entgelt nicht am Aufwand für die Vermittlung orientiert. Verboten ist weiters das Anbieten und Bewerben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Entgeltvereinbarungen.“

Gegen diesen Beschluss richtete sich der ordentliche Revisionsrekurs von ZUPF DI. Es würden keine anwaltlichen Leistungen erbracht. Bloße Prozessfinanzierer unterlägen nicht dem *Quota-litis*-Verbot.

## 2. OGH 4 Ob 144/24s: Prozessfinanzierung und pactum de quota litis

Der OGH wies den Revisionsrekurs mangels erheblicher Rechtsfrage als unzulässig zurück. Der Sachverhalt lasse sich anhand bestehender Judikatur lösen. Selbst wenn man sich der Ansicht von ZUPF DI anschließe, dass als Prozessfinanzierer agiert werde, läge – so der OGH – keine unvertretbare Rechtsansicht des RekG vor: Nach neuerer Rsp beschränke sich der Begriff des „Rechtsfreunds“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB nicht ausschließlich auf Rechtsanwälte oder sonstige Personen, für die – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen. Auch ein Prozessfinanzierer könne dem Verbot unterliegen, wenn er seinem Kunden **Rechtsberatung** erteilt oder versucht, **Einfluss auf die Verfahrensführung** durch den Anwalt zu nehmen (4 Ob 180/20 d).

Die Ansicht des RekG, dass ZUPF DI angesichts des festgestellten **Weisungsrechts**, der **Entbindung der Partneranwälte** von der anwaltlichen **Verschwiegenheitspflicht** gegenüber ZUPF DI und der ausbedungenen **Möglichkeit**, gegenüber den Rechtsanwälten **rechtsgeschäftliche Erklärungen** als Vertreter der Kunden abgeben zu dürfen, „*Herr des Verfahrens*“ zur Durchsetzung der Besitzstörungsansprüche sei, bedürfe keiner Korrektur. Die Pflicht der Partnerrechtsanwälte, die Interessen ihrer Mandanten umfassend wahrzunehmen (§ 9 Abs 1 RAO), sei damit deutlich eingeschränkt gewesen.

### III. KRITISCHE WÜRDIGUNG

#### 1. Konsequente Fortführung der Rsp zum *Quota-litis*-Verbot für Nichtanwälte

Die Entscheidung des OGH überrascht nicht; sie fügt sich nahtlos in die jüngere Judikatur zur Erstreckung des *Quota-litis*-Verbots auf Nichtanwälte ein:

In 4 Ob 14/18i wurde vom OGH überzeugend herausgearbeitet, dass nicht nur die traditionellen Rechtsberufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc) dem Verbot unterliegen, sondern auch jene Akteure, die sich – ohne dazu berechtigt zu sein – **als Rechtsfreunde gerieren**. Der OGH distanzierte sich mit dieser Entscheidung endgültig von der (historisch zutreffenden<sup>8</sup>) rein standesrechtlichen Deutung des Verbots und wählte einen teleologischen Ansatz,<sup>9</sup> wobei der Normzweck in der Verhinderung der Ausbeutung des Klienten liegt, der die Rechtsdurchsetzungsrisiken nicht ausreichend beurteilen kann.<sup>10</sup> Der OGH hatte bereits in 4 Ob 81/99m eine Tendenz in diese Richtung erkennen lassen, damals aber noch zurückhaltender auf Rechtsscheinerwägungen abgestellt.<sup>11</sup>

Der rezenten Entscheidung 4 Ob 5/24z („ZUPF DI“ I) ist ferner zu entnehmen, dass auch derjenige (unzulässigerweise) als Rechtsfreund agiert, der Dritte berufsmäßig bei der Durchsetzung von Rechtspositionen „unterstützt“, ohne nach außen als Vertreter aufzutreten („verdeckte Parteienvertretung“). Die Erkenntnis, dass auch die verdeckte Parteienvertretung von § 8 RAO erfasst bzw für Nichtanwälte durch diese Bestimmung verboten ist, ist im Übrigen keineswegs neu. Schließlich entspricht es etwa gefestigter Auffassung, dass der Rechtsanwaltsvorbehalt nicht durch „**verstellte Zessionen**“ umgangen werden darf.<sup>12</sup>

Aus 4 Ob 180/20 d konnte überdies schon bisher zwanglos der Umkehrschluss gezogen werden, dass auch Prozessfinanzierern (sollte man ZUPF DI tatsächlich als solchen einstufen, woran selbst der OGH zweifelte) Streitanteilsvereinbarungen iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB jedenfalls dann versagt sind, wenn Einfluss auf die Verfahrensführung genommen wird. Vor dem Hintergrund des festgestellten (und unbekämpft gebliebenen) **Weisungsrechts** von ZUPF DI gegenüber den Partneranwälten war die Zurückweisung des Revisionsrekurses daher vorhersehbar. Es handelt sich geradezu um das Lehrbuchbeispiel einer ungebührlichen Einflussnahme auf das Mandat. Der ordentliche Revisionsrekurs war vom RekG freilich zugelassen worden.

#### 2. Kapitalisierung von Besitzschutzansprüchen und Einflussnahme auf das Mandat

Die Einflussnahme auf das Mandat konnte im konkreten Fall unmittelbar am (ausdrücklich in den AGB vereinbarten) und daher sehr exponierten Weisungsrecht von ZUPF

<sup>8</sup> E. Wagner, Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen, JBl 2001, 428 f.

<sup>9</sup> Dies positiv würdigend Kronthaler, Zur Reichweite des „Quota-litis-Verbots“, Zak 2020, 416.

<sup>10</sup> Vgl RIS-Justiz RS0111489; ferner Werderitsch, Rechtsdurchsetzung durch Legal-Tech-Plattformen, Zak 2022, 188.

<sup>11</sup> Diese Entscheidung bereits extensiv iSv 4 Ob 14/18i interpretierend Krejci, Gilt das Quota-litis-Verbot auch für Prozessfinanzierungsverträge? ÖJZ 2011, 346.

<sup>12</sup> OGH 1 Ob 63/63; aus jüngerer Zeit ferner 4 Ob 132/22y; Konecny in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> II/1 Art IV EGZPO Rz 86 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at); explizit auf „*verstellte Zessionen*“ Bezug nehmend § 1 WinkelschreibereiVO.

DI gegenüber den Partnerrechtsanwälten festgemacht werden. Dass der Finanzierer der Durchsetzung von Besitzschutzansprüchen stets Einfluss auf die Mandatsausübung übt, folgt indes aus grundsätzlicheren Erwägungen:

Für die (gewerbliche) Prozessfinanzierung eignen sich ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche.<sup>13</sup> Besitzschutzansprüche sind aber nicht auf Geld, sondern auf Unterlassung künftiger Störungen (und allenfalls auf Wiederherstellung des früheren Besitzstands) gerichtet.<sup>14</sup> Geschäftsgrundlage von „Besitzschutzunternehmen“ wie ZUPF DI ist die **Kapitalisierung (Zweckentfremdung) von Besitzschutzansprüchen**.<sup>15</sup> Finanzierungseignung<sup>16</sup> besteht nämlich nur, wenn der Störer bereit ist, dem gestörten Besitzer sein Klagsrecht (im Rahmen eines Vergleichs) finanziell abzulösen.

Es läge quer zu den Erwerbsinteressen des Prozessfinanzierers, wenn der Partneranwalt nach eingehender standesgemäßer **Erörterung der Mandanteninteressen iSd § 9 Abs 1 RAO**<sup>17</sup> sich mit dem gestörten Besitzer darauf verständigt, dass ein Vergleichsangebot im konkreten Fall – etwa, weil man sich einem unbelehrbaren Dauerstörer gegenüber sieht, – unzumutbar ist, weshalb schnellstmöglich ein Exekutionstitel erwirkt werden soll. Ohne inhaltliche Determinierung der (außergerichtlichen) Verfahrensgestaltung würde das Geschäftsmodell nicht funktionieren. ZUPF DI möchte gestörte Besitzer nicht an Rechtsanwälte vermitteln, damit im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Klienten in weiterer Folge erörtert wird, wie im jeweiligen Einzelfall interessengerecht auf eine Besitzstörung reagiert werden soll. Vielmehr erfolgt die **Vermittlung unter Übernahme des Rechtsdurchsetzungsrisikos unter der Prämisse, dass der Partneranwalt „Pauschalbeträge für Klagsverzichte“ fordert, vereinnahmt und 50% dieser Beträge als Entgelt an ZUPF DI abführt**. Die inhaltliche Mandatssteuerung im soeben beschriebenen Sinne ist für das Geschäftsmodell, wie es ua von ZUPF DI betrieben wird, sohin konstitutiv. Diese **generelle Weisung** bewirkt stets eine Einflussnahme auf die Verfahrensführung, die das Verbot der Streitanteilsvereinbarung schlagend werden lässt. Außerdem liegt darin ein Verstoß gegen § 8 RAO, weil durch die Festlegung dieser Mandatsausrichtung Rechtsberatung erteilt wird. Der Finanzierer legt dadurch im konkreten Einzelfall fest, wie der gestörte Besitzer zweckmäßigerweise seine Besitzrechte durchsetzen soll.

### 3. Grenzen der Einflussnahme des Prozessfinanzierers auf die Verfahrensgestaltung

Wiewohl iZm der Geltendmachung von Besitzschutzansprüchen – aus den unter Pkt III.2. dargelegten Erwägungen – ein *Quota-litis*-Entgelt des „Finanzierers“, der (jedenfalls im Geschäftsmodell von ZUPF DI) in Wahrheit der Organisator eines erfolgsabhängigen Abmahnwesens ist, iaR ausscheidet, bietet die OGH-Entscheidung Anlass, um über die

Grenzen zulässiger Einflussnahme von („echten“) Prozessfinanzierern auf die Mandatsausübung/Verfahrensgestaltung nachzudenken. Die Problematik ist doppelbödig: Überschreitet der Prozessfinanzierer die Grenze des Zulässigen, droht nicht nur die Nichtigkeit der *Quota-litis*-Entgeltvereinbarung,<sup>18</sup> sondern liegt wohl in den meisten Fällen überdies ein Verstoß gegen § 8 RAO vor.

Gewisse Leitplanken wurden durch **4 Ob 180/20d** eingeschlagen. Dieser Entscheidung ist zu entnehmen, dass der Prozessfinanzierer noch nicht zum „Rechtsfreund“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB wird, wenn er sich auf die Akquisition von Rechtsschutzsuchenden, die Prüfung von Unterlagen im Hinblick auf Vollständigkeit/Einhaltung von Formalia sowie die Einschätzung der Erfolgsaussichten beschränkt und in weiterer Folge keinen direkten Einfluss auf die Verfahrensgestaltung durch den beauftragten Rechtsanwalt nimmt.<sup>19</sup> Zu beachten ist idZ aber, dass die **Erfolgsaussichtenprüfung** im Eigeninteresse des Prozessfinanzierers (Risikobeurteilung) erfolgt,<sup>20</sup> von der der Rechtssuchende bloß *„reflexartig profitiert“*.<sup>21</sup> Eine individuelle Rechtsberatung darf damit nicht einhergehen. Die (sachliche) Akquisition von Rechtsschutzsuchenden<sup>22</sup> und die Prüfung der Erfolgsaussichten zählen gewiss zum autochthonen Leistungsspektrum von Prozessfinanzierern. Die Vollständigkeitsprüfung von Unterlagen bewirkt demgegenüber für sich allein noch keine Rechtsberatung. Grds ebenso unproblematisch werden moderate Abstimmungsverpflichtungen hinsichtlich bedeutender Prozesshandlungen sein (va Vergleichsgenehmigung), insoweit sie unmittelbar finanzierungsrelevant sind.

Von der anderen Seite her angenähert, darf der Prozessfinanzierer – wie mit **4 Ob 144/24s** klargestellt wurde – jedenfalls keine Tätigkeiten entfalten, die zum traditionellen Leistungsspektrum der Rechtsanwälte zählen.<sup>23</sup> Er hat sich daher jeder Rechtsberatung und -vertretung zu enthalten. Hinsichtlich des Zwischenbereichs empfiehlt sich wohl die Auslotung der Grenzen anhand der **Fragestellung, ob der für den Rechtssuchenden einschreitende Rechtsanwalt**

<sup>13</sup> *Fremuth-Wolf*, Prozessfinanzierung – kurz und bündig erklärt, *ecolex* 2022, 802; *Redl/Astl*, Prozessfinanzierung: Ein Schlupfloch im Regulierungsdschungel? *RdW* 2024, 17.

<sup>14</sup> Zum Klagebegehren der Besitzstörungsklage s *Leupold in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 454 ZPO Rz 9 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at). Das regelmäßig zusätzlich erhobene Feststellungsbegehren erfüllt im Übrigen keine eigene Besitzschutzfunktion (*Kodek in Klang*<sup>3</sup> § 339 ABGB Rz 137).

<sup>15</sup> Siehe zu dieser „*Raubrittermethode*“ etwa *Stowasser*, Besitzstörung an Parkplätzen, *ZVR* 2012, 52; *Prankl*, *ecolex* 2024, 939.

<sup>16</sup> Zur mangelnden Finanzierungseignung von Feststellungs-, Unterlassungs- und Rechtsgestaltungsklagen s *Redl/Astl*, *RdW* 2024, 17.

<sup>17</sup> Vgl etwa *RIS-Justiz RS0038682* (zu § 9 RAO), wonach die Belehrung der meist rechtsunkundigen Mandanten zu den wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts gehört.

<sup>18</sup> Zu *Ex-tunc*-Nichtigkeit, Rückabwicklung gem § 877 ABGB und Anspruch auf angemessenes Entgelt s jüngst *OGH 8 Ob 40/24a*.

<sup>19</sup> Vgl auch *Werderitsch*, *Zak* 2022, 188.

<sup>20</sup> *Werderitsch*, *Zak* 2022, 189.

<sup>21</sup> *Ch. Müller/Rüffler*, *Legal Tech* und *Winkelschreiberei*, *AnwBl* 2023, 241 f; aA *Krejci*, *ÖJZ* 2011, 347, der darin bereits eine „*rechtsfreundliche*“ Tätigkeit sieht.

<sup>22</sup> *Prodinger*, Zum erfolglosen Unterlassungs-eV-Antrag einer Rechtsanwaltskammer gegen einen Prozessfinanzierer wegen Verstoß gegen das *Quota-litis*-Verbot, *Zak* 2021, 189.

<sup>23</sup> Siehe auch *Werderitsch*, *Zak* 2022, 188 f.

das Mandat unbeeinträchtigt nach Maßgabe der Kardinalpflichten des § 9 RAO, dh ausschließlich im Mandanteninteresse, ausüben kann. In diese Richtung dürfte auch der OGH tendieren (s oben Pkt II.2.) Andernfalls verschmelzen Finanzierungs- und Vertretungsfunktion, was auf eine Umgehung des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB hinausliefere.<sup>24</sup>

Unbeeinträchtigte Mandatsausübung wird mit *Wagner*,<sup>25</sup> *Prodingler*<sup>26</sup> und *Scheuba*<sup>27</sup> etwa dann zu verneinen sein, wenn dem Rechtsschutzsuchenden vorgegeben wird, mit einem bestimmten Partneranwalt des Prozessfinanzierers zusammenzuarbeiten. Eine ständige Geschäftsbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Finanzierer birgt nämlich die Gefahr wirtschaftlicher Abhängigkeit, bei der eine Pflichtenvernachlässigung gegenüber dem Mandanten droht.<sup>28</sup> Die gegenteilige Sichtweise von *Werderitsch*,<sup>29</sup> wonach mit einer (Rahmen-)Vereinbarung zwischen Prozessfinanzierer und „Vertragsanwalt“ keine inhaltliche Einflussnahme auf das Verfahren einhergehe, erscheint demgegenüber zu formal. Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit, die mit einem bestimmten Auftragsvolumen einhergeht, wird der Rechtsanwalt bei der gebotenen typisierenden Betrachtung zum „Diener zweier Herren“, was ihm eine Mandatsausübung iS der Kardinalpflichten des § 9 RAO erschweren kann.

Wie die vorliegende Entscheidung zeigt, ist auch die (vertragliche) Entbindung des Rechtsanwalts von der **Verschwiegenheitspflicht** gegenüber dem Prozessfinanzierer problematisch, wobei die Entscheidung offenlässt, ob auch dieser Umstand allein für die Aktivierung des *Quota-litis*-Verbots ausreichen würde. Im konkreten Fall hatte die Entbindung insofern dienenden Charakter, als sie die Mandatssteuerung durch ZUPF DI ermöglichen sollte. Freilich werden bereits durch die Entbindung von der Verschwiegenheit selbst Kommunikationskanäle zwischen Rechtsanwalt und Prozessfinanzierer eröffnet, die eine potenzielle Einfallspforte für die Preisgabe der Mandanteninteressen sind.<sup>30</sup> In der Diskussion um Prozessfinanzierung und Legal Tech wird indes oft vernachlässigt, dass dem Rechtsanwalt ausschließlich die Mandanteninteressen und nicht die Interessen des Prozessfinanzierers anvertraut sind.<sup>31</sup> Diese Interessen verlaufen nicht durchwegs kongruent. Schon aus diesem Grund ist die Sicherstellung eines Vertraulichkeitskreises<sup>32</sup> im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten geboten. Den legitimen Interessen des Prozessfinanzierers wird durch etwaige Berichtspflichten mE ausreichend Rechnung getragen. Die kategorische Entbindung von der Verschwiegenheit bereitet hingegen nicht nur den Boden für ausdrückliche, sondern auch für allerlei suggestive Einflussnahmen. Dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, Versuche der Einflussnahme zurückzuweisen,<sup>33</sup> ändert nichts an dieser Gefahrenlage. Vor diesem Hintergrund neige ich dazu, bereits in der vertraglichen Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitspflicht zugunsten des Prozessfinanzierers eine „Einflussnahme“ iSd Entscheidung 4 Ob 144/24s zu sehen.

#### IV. RESÜMEE UND AUSBLICK

Mit 4 Ob 144/24s festigt der OGH seine Rsp zur Erstreckung des *Quota-litis*-Verbots auf Nicht-Rechtsanwälte. Normzweck des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist in erster Linie der Schutz des Mandanten vor Übervorteilung infolge Informationsasymmetrie hinsichtlich der Einschätzung der Chancen und Risiken der Rechtsdurchsetzung. Diese Gefahr besteht ebenso (umso eher?) bei der Erbringung von – auch außergerichtlichen – Rechtsdienstleistungen durch Nichtberechtigte. Auch Prozessfinanzierer, die Rechtsberatung erteilen oder Einfluss auf die Verfahrensgestaltung nehmen, unterliegen daher dem Verbot. Diese Kriterien sind jedenfalls dann erfüllt, wenn sich der Prozessfinanzierer das Recht vorbehält, dem Partneranwalt Weisungen zu erteilen, im Namen des Rechtsschutzsuchenden rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber dem Partneranwalt abzugeben, und idZ eine Entbindung des Partneranwalts von der Verschwiegenheit gegenüber dem Prozessfinanzierer erfolgt.

Noch nicht berücksichtigt konnte der OGH, dass bei der Finanzierung von Besitzschutzansprüchen stets Rechtsberatung erteilt bzw Einfluss auf das Mandat genommen wird, weil vom Finanzierer (richtig: Organisator des erfolgsabhängigen Abmahnwesens) stets vorgegeben wird, das Mandat in spezifischer – quer zum gesetzlichen Konzept liegender – Weise auszuüben (Ablöse des Rechts auf Klagsführung statt Erwirkung eines Unterlassungstitels). Spinnt man 4 Ob 144/24s in diesem Sinne fort, wird den gängigen *Quota-litis*-Modellen von „Besitzschutzunternehmen“, von denen ZUPF DI das exponierteste, aber keineswegs das einzige ist, die Grundlage entzogen.

Dessen ungeachtet sollte der Missbrauch des Besitzschutzes zur Verfolgung sachfremder Interessen, der wohl hauptverantwortlich dafür ist, dass der Anfall an Besitzstörungsklagen bei Wiener Gerichten von 2013 bis 2023 um fast 75% zugenommen hat,<sup>34</sup> zum Anlass genommen werden, gesetzgeberisch aktiv zu werden. Diesbezüglich habe ich jüngst an anderer Stelle<sup>35</sup> für die Einführung eines Mandatsverfahrens für Besitzstörungen plädiert.

<sup>24</sup> E. Wagner, JBl 2001, 434.

<sup>25</sup> E. Wagner, JBl 2001, 433 f.

<sup>26</sup> Prodingler, Der „Rechtsfreund“ (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) im Zusammenhang mit Prozessfinanzierung, Zak 2021, 130.

<sup>27</sup> Fister in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und Notarielles Berufsrecht (2002) § 16 RAO Rz 9.

<sup>28</sup> E. Wagner, JBl 2001, 433 f.

<sup>29</sup> Werderitsch, Zak 2022, 189.

<sup>30</sup> Zum Schutzzweck der anwaltlichen Verschwiegenheit (Wahrung der Parteiinteressen) exemplarisch Lehner in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>11</sup> § 9 Rz 24 (Stand 1. 11. 2022, rdb.at).

<sup>31</sup> Redl/Astil, Prozessfinanzierer im Regulierungsvakuum? RdW 2023, 323; vgl auch Oberhammer, Sammelklage, quota litis und Prozessfinanzierung, ecolex 2011, 978.

<sup>32</sup> Zur besonderen Bedeutung dieses Vertraulichkeitskreises s etwa Scheuba in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und Notarielles Berufsrecht (2002) Vor §§ 8–10 RAO Rz 9.

<sup>33</sup> Vgl Krejci, ÖJZ 2011, 349.

<sup>34</sup> Pflügl, Neue Mittel gegen Parkplatzabzocke? Der Standard 2024/2532100.

<sup>35</sup> Prankl, ecolex 2024, 941 f.